

Integritätsvertrag

Integritätsvertrag

zwischen dem

Rhein-Sieg-Kreis

– vertreten durch den Landrat –

und

.....
(Name und Adresse des Bieters)

§ 1 Verpflichtung des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei der Durchführung des Vergabeverfahrens folgende Grundsätze zu beachten:

- (1) Kein mit der Vergabe des Auftrages befasster Mitarbeiter des Auftraggebers wird selbst oder durch Familienangehörige eine unentgeltliche Leistung materieller oder immaterieller Art, die ihn besserstellt und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat, für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen und dafür im Gegenzug unzulässige Vorteile bei der Auftragsvergabe gewähren.
- (2) Der Auftraggeber wird im Vergabeverfahren alle Bieter unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnungen und des GWB, sofern es Anwendung findet, gleich behandeln. Insbesondere wird er allen Bietern vor und während des Vergabeverfahrens die gleichen Informationen zukommen lassen und keinem Bieter vertrauliche Informationen weitergeben, durch die dem Bieter unzulässige Vorteile im Hinblick auf die Auftragserteilung oder Auftragsdurchführung entstehen könnten.
- (3) Erlangt der Auftraggeber Kenntnis von Verhaltensweisen seiner Mitarbeiter, die den Straftatbestand der Vorteilsannahme nach § 331 StGB oder der Bestechlichkeit nach § 332 StGB erfüllen, oder hat er diesbezüglich einen konkreten Verdacht, hat er hierüber die Staatsanwaltschaft zu informieren. Gegen den betreffenden Mitarbeiter können darüber hinaus angemessene disziplinarrechtliche Schritte eingeleitet werden. Erlangt der Auftraggeber Kenntnis von Verhaltensweisen eines Bieters, die den Straftatbestand der Vorteilsgewährung nach § 333 StGB oder Bestechung nach § 334 StGB erfüllen, wird er ebenfalls die Staatsanwaltschaft informieren.

§ 2 Verpflichtung des Auftragnehmers

Der Bieter/Auftragnehmer verpflichtet sich während seiner Teilnahme am Vergabeverfahren und bei Erhalt des Zuschlags im Rahmen der Durchführung des Auftrags zur Beachtung folgender Grundsätze:

- (1) Der Bieter/Auftragnehmer wird dem öffentlichen Auftraggeber, seinen mit der Vergabe oder Durchführung des Auftrags befassten Mitarbeitern oder einem Dritten keine unentgeltliche Leistung materieller oder immaterieller Art, die den öffentlichen Auftraggeber oder seine Mitarbeiter besserstellt und auf die kein rechtlich begründeter Anspruch besteht, anbieten, versprechen oder gewähren, um dafür im Gegenzug unzulässige Vorteile bei der Auftragsvergabe oder der Auftragsdurchführung zu erhalten.
- (2) Der Bieter/Auftragnehmer wird mit anderen Anbietern keine unzulässigen Absprachen unter Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnungen, des GWB, des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption sowie des StGB treffen. Hierzu zählen insbesondere verbotene Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, die Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten oder ähnliches.
- (3) Der Bieter/Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers bei Abgabe seines Angebotes alle Zahlungen offen zu legen, die er an Agenten, Makler oder andere Mittelspersonen im Zusammenhang mit der Vergabe des Auftrages geleistet hat, zu leisten verpflichtet ist oder zu leisten beabsichtigt.

§ 3 Ausschluss vom Vergabeverfahren

- (1) Hat der Bieter vor Zuschlagserteilung durch einen Verstoß gegen § 2 oder auf andere Weise nachweislich eine schwere Verfehlung begangen, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Bieter vom Vergabeverfahren auszuschließen.
- (2) Hat der Bieter nach Zuschlagserteilung auf sein Angebot durch einen Verstoß gegen § 2 oder auf andere Weise nachweislich eine schwere Verfehlung begangen, die seine Zuverlässigkeit als Auftragnehmer in Frage stellt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 4 Schadensersatz

- (1) Hat der Auftraggeber den Bieter vor Zuschlagserteilung vom Verfahren ausgeschlossen, weil der Bieter nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellt, ist der Auftraggeber berechtigt, von diesem Bieter einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 1 % des Auftragswertes zu verlangen.

- (2) Hat der Auftraggeber den Vertrag gekündigt, weil der Auftragnehmer nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellt, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Auftragnehmer einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 3 % des Auftragswertes zu verlangen.
- (3) Kann der Bieter/Auftragnehmer nachweisen, dass dem Auftraggeber durch den Ausschluss des Bieters vom Verfahren vor Zuschlagserteilung oder Kündigung des Vertrages nach Zuschlagserteilung kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist als ihm nach der Schadenspauschale zustünde, hat der Bieter/Auftragnehmer nur Schadensersatz in dem nachgewiesenen Umfang zu leisten. Kann der Auftraggeber nachweisen, dass ihm durch den Ausschluss des Bieters vor Zuschlagserteilung oder durch die Kündigung des Vertrages nach Zuschlagserteilung ein höherer Schaden entstanden ist als ihm nach der Schadenspauschale zustünde, ist er berechtigt, den höheren Schaden geltend zu machen.

§ 5 Auftragssperre

- (1) Hat der Bieter/Auftragnehmer gegen § 2 verstoßen und hierdurch nachweislich eine schwere Verfehlung begangen, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellt, kann der Auftraggeber den Bieter/Auftragnehmer auch von zukünftigen Auftragsvergaben ausschließen.
- (2) Die Verhängung und Dauer einer Sperre für zukünftige Auftragsvergaben richtet sich nach der Schwere der Verfehlung. Die Schwere ergibt sich aus den Umständen des Einzelfalles, wobei insbesondere die Anzahl der Verfehlungen, die Stellung der involvierten Beteiligten im Betrieb des Bieters und die Höhe des Schadens zu berücksichtigen ist. Eine Sperre kann von 6 Monaten bis zu 3 Jahren erteilt werden.

§ 6 Frühere Verfehlungen

- (1) Der Bieter versichert, dass keine früheren schweren Verfehlungen in den letzten drei Jahren vorliegen, die seinen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen könnten.
- (2) Macht der Bieter hierüber unrichtige Angaben, kann er vom Verfahren ausgeschlossen oder der etwa erteilte Auftrag aus wichtigem Grunde gekündigt werden.
- (3) Der Bieter verpflichtet sich, die Versicherung nach Absatz 1 auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsschluss bzw. spätestens vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen.

Rhein-Sieg-Kreis

Der Landrat

Im Auftrag

Unterschrift des Auftraggebers

Unterschrift des Auftragnehmers